

Freiburg im Breisgau, den 27. Januar 1978

Fastenopferwoche. — Änderung des Kirchensteuergesetzes. — Neuregelung des Kirchenaustrittsrechts. — Mitteilung über die Zusammensetzung des Stiftungsrats. — Beteiligung der Kirchengemeinden bei der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands (KZVK—VDD). — Urlaubsgeld. — Richtlinien für die Vergütung der Pfarrhaushälterinnen im Erzbistum Freiburg. — Vergütungsrahmenordnung für Pfarrhaushälterinnen.

Nr. 14

Fastenopferwoche

Liebe Brüder und Schwestern,
in wenigen Tagen beginnt die österliche Bußzeit. Wir halten uns an diesen alten Brauch, und wir tun es jedes Jahr von neuem, weil wir alle Umdenken, Umkehr nowendig haben. Es geht in dieser Zeit darum, daß wir abnehmen, der Herr aber zunehme. Das bedeutet tägliches Sterben. Aber es ist der einzige Weg, der uns der Freiheit der Kinder Gottes ein Stück näher bringt.

Buße tun heißt mehr als den einen oder anderen Verzicht üben. Es ist Orientierung an Jesus Christus. Seine Maßstäbe sollen die unseren werden. Er soll unsere Mitte sein. Fasten und Verzicht allein machen das nicht. Sie müssen um seinetwillen angenommen werden. Dann können sie geistlich fruchtbar sein.

Wie unser Verhältnis zu Jesus Christus insgesamt haben auch Fasten und Verzicht notwendig eine soziale Komponente. Es gibt auch in einer Wohlstandsgesellschaft unmittelbar um uns herum offene und verborgene Not. In der Fastenopferwoche zwischen dem 1. und 2. Fastensonntag sind wir aufgerufen, uns etwas abzusparen, damit solche Not gelindert werden kann. „Was ihr für einen meiner geringsten Brüder getan habt, das habt ihr für mich getan“ (Mt 25,40). Der Herr selbst ist es, der uns durch sein Wort um diesen Dienst der Liebe bittet. Er möge

Ihnen ein offenes Ohr und ein bereites Herz schenken, daß Sie sich dem Anruf dieser Stunde nicht versagen.

Von Herzen wünsche ich Ihnen eine gesegnete Zeit der Vorbereitung auf das Osterfest und grüße Sie als

Ihr
† Karl Gnädinger
Kapitularvikar

Vorstehender Aufruf zur Fastenopferwoche ist den Gläubigen am Sonntag, dem 5. Februar 1978, in geeigneter Weise bekanntzugeben.

Nr. 15

Ord. 12. 1. 78

Änderung des Kirchensteuergesetzes

Durch Artikel 4 des Gesetzes zur Anpassung von Gesetzen an die Abgabenordnung (AO-Anpassungsgesetz — AOAnpG —) vom 4. Oktober 1977 (Gesetzblatt für Baden-Württemberg S. 401) wurde das Kirchensteuergesetz vom 18. Dezember 1969 (Erzb. Amtsblatt 1970 S. 47) erneut — nunmehr zum dritten Mal — geändert. Aufgrund Artikel 11 des AOAnpG ist das Kultusministerium ermächtigt, das Kirchensteuergesetz in der jetzt geltenden Fassung bekanntzumachen. Die Neubekanntmachung des Kirchensteuergesetzes wird auch im Erzb. Amtsblatt veröffentlicht werden. Da hiermit in naher Zeit nicht zu rechnen ist, geben wir vorab die durch Artikel 4 des AOAnpG eingetretene Änderung des KiStG bekannt:

Artikel 4

Änderung des Kirchensteuergesetzes

Das Gesetz über die Erhebung von Steuern durch öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften in Baden-Württemberg (Kirchensteuergesetz — KiStG) vom 18.

Dezember 1969 (GBl. 1970 S. 1), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10. Februar 1976 (GBl. S. 98), wird wie folgt geändert:

1. § 11 Satz 3 erhält folgende Fassung:
„Der Achte Teil der Abgabenordnung findet keine Anwendung.“
2. in § 15 werden
 - a) in der Überschrift das Wort „Beitreibung“ durch das Wort „Vollstreckung“,
 - b) das Wort „Reichsabgabenordnung“ durch das Wort „Abgabenordnung“ und
 - c) das Wort „beigetrieben“ durch das Wort „vollstreckt“ ersetzt.
3. § 21 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Beitreibung“ durch das Wort „Vollstreckung“ ersetzt.
 - b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Die §§ 234, 235, 237 und 240 sowie der Achte Teil der Abgabenordnung finden auf die Kirchensteuer keine Anwendung.“
4. § 26 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 wird nach dem Wort „einzureichen“ folgendes eingefügt:
„; sie darf keine Bedingungen oder Zusätze enthalten.“
 - b) Absatz 2 wird aufgehoben.
 - c) Absätze 3 und 4 werden Absätze 2 und 3 und erhalten folgende Fassung:
„(2) Zur Niederschrift abgegebene Austrittserklärungen werden mit der Unterzeichnung der Niederschrift, in öffentlich beglaubigter Form eingereichte mit ihrem Eingang wirksam.
(3) Der Austritt ist dem Ausgetretenen zu bescheinigen und der für den Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt des Ausgetretenen zuständigen Kirchengemeinde oder Religionsgemeinschaft unverzüglich mitzuteilen.“

Gemäß Artikel 12 des AO-Anpassungsgesetzes ist Artikel 4 am 1. Januar 1977 in Kraft getreten.

Nr. 16

Ord. 12. 1. 78

Neuregelung des Kirchenaustrittsrechts

Die in pastoraler Hinsicht folgenschwerste Änderung des Kirchensteuergesetzes aufgrund Art. 4 des AOAnpG (s. o.) betrifft § 26 KiStG, der den Kirchenaustritt regelt. Die Änderung wurde veranlaßt durch den Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 8. Februar 1977 — 1 BvR 329/71 —, der die Einräumung einer gesetzlichen Frist — Überlegungsfrist —, aufgrund deren ein Kirchenaustritt erst einen Monat nach Eingang der Austrittserklärung bei der zuständigen Behörde rechtlich

wirksam wird, mit dem Grundgesetz (Art. 4. Abs. 1 GG) für unvereinbar erklärte. Zur Begründung führte das Bundesverfassungsgericht u. a. aus: Art. 4 Abs. 1 GG umfasse das Recht, sich jederzeit von der kirchlichen Mitgliedschaft mit Wirkung für das staatliche Recht durch Austritt zu befreien... Die „Überlegungsfrist“... sei mit diesem Grundrecht nicht vereinbar. Der ihr zugrunde liegende Gedanke staatlicher Fürsorge für den Austrittswilligen und für die Kirchen entspreche nicht mehr der vom Grundgesetz konstituierten staatskirchenrechtlichen Ordnung, die auf der religiösen und weltanschaulichen Neutralität des Staates einer-, der Unabhängigkeit der Kirchen andererseits beruhe.

Der im Erzb. Amtsblatt 1970 S. 56 veröffentlichte Erlaß des Innenministeriums über das Kirchenaustrittsverfahren vom 19. Dezember 1969 und unser Hinweis auf die Folgerungen für die Seelsorge (Erzb. Amtsblatt 1970 S. 58) haben infolge der Änderung des § 26 KiStG keine Gültigkeit mehr. Da nunmehr die Erklärung des Austritts und ihr Wirksamwerden zusammenfallen, ist die Möglichkeit, mit dem Austrittswilligen eine klärende seelsorgliche Aussprache über Gründe und Bedeutung des Kirchenaustritts zu führen, nicht mehr gegeben bzw. nur noch nach vollzogener und wirksamer Austrittserklärung. Durch den Wegfall der Frist kann eine Austrittserklärung zwar nicht mehr „widerrufen“ werden, sie kann aber jederzeit (mit bürgerlicher Wirkung ex nunc) durch eine neue Eintrittserklärung „aufgehoben“ werden.

Hinzuweisen ist noch auf den neuen, von uns angeregten § 26 Abs. 1 Satz 2 KiStG. Danach darf eine Austrittserklärung **keine Bedingungen oder Zusätze enthalten**. Damit ist nun von Gesetzes wegen klar gestellt, daß Kirchenaustrittserklärungen mit der Unterscheidung zwischen Kirche als Religionsgemeinschaft und Kirche als öffentlich-rechtliche Körperschaft unzulässig sind.

Nachstehend geben wir § 26 KiStG in der nunmehr geltenden Fassung (A) und den hierzu ergangenen Erlaß des Innenministeriums über das Kirchenaustrittsverfahren vom 15. November 1977 (B) bekannt:

A.

Kirchensteuergesetz

§ 26 — Austritt aus einer Religionsgemeinschaft

(1) Jeder hat das Recht, aus einer Religionsgemeinschaft durch eine Erklärung gegenüber dem für seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt zuständigen Standesbeamten mit bürgerlicher Wirkung auszutreten. Die Erklärung ist persönlich zur Niederschrift abzugeben oder in öffentlich beglaubigter Form einzureichen; sie darf keine Bedingungen oder Zusätze enthalten. Der Nachweis der Zugehörigkeit zu der Religionsgemeinschaft ist nicht erforderlich. Für Personen unter 14 Jah-

ren richtet sich die Berechtigung zur Erklärung des Austritts nach dem Gesetz über die religiöse Kindererziehung vom 15. Juli 1921 (RGBl. S. 939).

(2) Zur Niederschrift abgegebene Austrittserklärungen werden mit der Unterzeichnung der Niederschrift, in öffentlich beglaubigter Form eingereichte mit ihrem Eingang wirksam.

(3) Der Austritt ist dem Ausgetretenen zu bescheinigen und der für den Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt des Ausgetretenen zuständigen Kirchengemeinde oder Religionsgemeinschaft unverzüglich mitzuteilen.

B.

Erlaß des Innenministeriums über das Kirchaustrittsverfahren

vom 15. November 1977 Nr. II 1365/155
(Gemeinsames Amtsblatt 1977 S. 1590)

Zur Durchführung des § 26 des Kirchensteuergesetzes – KiStG – vom 18. Dezember 1969 (GBl. 1970 S. 1), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Anpassung an die Abgabenordnung vom 4. Oktober 1977 (GBl. S. 401), wird nach § 30 KiStG folgendes bestimmt:

I. Kirchaustritt

1. Jeder hat das Recht, aus einer Religionsgemeinschaft mit bürgerlicher Wirkung auszutreten (§ 26 Abs. 1 Satz 1 KiStG).

Religionsgemeinschaften im Sinne von § 26 KiStG und dieser Verwaltungsvorschrift sind die Kirchen und anderen Religionsgemeinschaften, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind (vgl. Anlage 1).

Für Kinder unter 14 Jahren und für Geschäftsunfähige erklärt der gesetzliche Vertreter, dem die Sorge für die Person obliegt, den Austritt (vgl. §§ 2, 3 des Gesetzes über die religiöse Kindererziehung vom 15. Juli 1921, RGBl. S. 939).

Hat das Kind das 12. Lebensjahr vollendet, ist seine Einwilligung erforderlich.

2. Die Austrittserklärung darf keine Bedingungen oder Zusätze enthalten (§ 26 Abs. 1 Satz 2 KiStG). Sie ist beim Standesbeamten persönlich zur Niederschrift oder in öffentlich beglaubigter Form einzureichen (§ 26 Abs. 1 Satz 3 KiStG).

3. Zur Niederschrift abgegebene Austrittserklärungen werden mit der Unterzeichnung der Niederschrift, in öffentlich beglaubigter Form eingereichte mit ihrem Eingang wirksam.

Die Kirchensteuerpflicht endet dagegen erst mit Ablauf des Monats, in dem die Austrittserklärung wirksam geworden ist (vgl. § 4 KiStG).

II. Zuständigkeit des Standesbeamten

Zuständig für die Beurkundung der Austrittserklärung und die Entgegennahme der öffentlich beglaubigten Austrittserklärung ist der Standesbeamte, in dessen Bezirk der Austrittswillige seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat (vgl. §§ 129 bis 132 der Dienstanweisung für die Standesbeamten und ihre Aufsichtsbehörden – DA –). Unter mehre-

ren hiernach zuständigen Standesbeamten hat der Austrittswillige die Wahl.

III. Austrittserklärung zur Niederschrift des Standesbeamten

(1) Der Standesbeamte verschafft sich Gewißheit über die Person des Erschienenen. Er prüft seine Zuständigkeit und die Erklärungs-berechtigung.

(2) Der Nachweis der Zugehörigkeit zu der Religionsgemeinschaft ist nicht erforderlich.

(3) Die Niederschrift enthält:

a) den Ort und Tag der Niederschrift,

b) den Vermerk des Standesbeamten, wie er sich Gewißheit über die Person des Erschienenen verschafft hat,

c) die Bezeichnung des Erschienenen (Namen, Tag und Ort der Geburt, Beruf, Wohnung),

d) die Erklärung des Erschienenen,

e) eine etwa erforderliche Einwilligungserklärung.

(4) Die Niederschrift ist dem Erschienenen vorzulesen, von ihm zu genehmigen und eigenhändig zu unterschreiben; in der Niederschrift ist festzustellen, daß dies geschehen ist. Der Standesbeamte unterschreibt die Niederschrift eigenhändig und bescheinigt dem Ausgetretenen den Austritt.

(5) Ehegatten können den Austritt gemeinsam, Eltern den Austritt zugleich für die unter ihrem Sorgerecht stehenden Kinder unter 14 Jahren zur Niederschrift erklären. Im übrigen ist für jede Austrittserklärung eine besondere Niederschrift aufzunehmen.

(6) Für die Niederschrift wird die Verwendung eines Vordrucks nach dem Muster der Anlage 2 empfohlen.

(7) Die Bescheinigung über den Kirchaustritt ist mit der Unterschrift des Standesbeamten und dem Dienstsiegel zu versehen. Als Bescheinigung kann eine beglaubigte Abschrift der Niederschrift verwendet werden, die mit dem Zusatz »Mit dieser Erklärung ist der Kirchaustritt wirksam geworden« versehen ist.

IV. Entgegennahme der öffentlich beglaubigten Austrittserklärung

Geht bei dem Standesbeamten eine öffentlich beglaubigte Austrittserklärung ein, so vermerkt er auf der Erklärung deren Eingangstag. Er prüft seine Zuständigkeit für die Entgegennahme der Austrittserklärung, die Vollständigkeit der Angaben über die Person, die Eindeutigkeit der Austrittserklärung und die Gesetzmäßigkeit der öffentlichen Beglaubigung sowie die Erklärungs-berechtigung. Der Standesbeamte veranlaßt etwa notwendige Ergänzungen.

V. Mitteilungen

(1) Der Standesbeamte teilt den Austritt mit:

a) der für den Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt des Ausgetretenen zuständigen Kirchengemeinde oder Religionsgemeinschaft,

b) der für die Hauptwohnung des Ausgetretenen zuständigen Meldebehörde,

c) dem Standesbeamten, der das Familienbuch führt oder, falls es noch nicht angelegt ist, dem Heiratsstandesbeamten.

(2) Zur Vorbereitung der Mitteilung nach Absatz 1 Buchst. c soll der Standesbeamte möglichst bei der Beurkundung oder Entgegennahme der Austrittserklärung Ort und Tag der

Eheschließung sowie Kennzeichen und Führungsort des Familienbuches feststellen und auf diese Angaben auf der Austrittserklärung hinweisen.

(3) Ist im Familienbuch bzw. im Heiratseintrag des Ausgetretenen die rechtliche Zugehörigkeit zu einer Kirche oder Religionsgemeinschaft eingetragen, so vermerkt der Standesbeamte, der das Familien- bzw. Heiratsbuch führt, den ihm mitgeteilten Austritt in Spalte 10 des Familienbuchs bzw. am Rande des Heiratseintrags (vgl. §§ 64 Abs. 5, 217 und 240 Abs. 1 Nr. 7 DA).

(4) Die Mitteilungen sind mit der Unterschrift des Standesbeamten und dem Dienstsiegel zu versehen. Abschriften der Austrittserklärung können verwendet werden.

VI. Sammlung der Austrittserklärungen

(1) Die Austrittserklärungen sind dauernd aufzubewahren.

(2) Auskünfte und Abschriften oder weitere Bescheinigungen von Austrittserklärungen dürfen nur dem Betroffenen und der Kirche oder Religionsgemeinschaft erteilt werden, der der Betroffene angehört oder angehört hat.

VII. Gebühren

Für Amtshandlungen des Standesbeamten beim Kirchenaustrittsverfahren können die Gemeinden Verwaltungsgebühren nach Maßgabe ihrer Abgabesatzungen erheben.

VIII. Aufhebung von Verwaltungsvorschriften

Der Erlaß des Innenministeriums über das Kirchenaustrittsverfahren vom 19. Dezember 1969 (GABl. 1970 S. 3) und der nicht veröffentlichte Erlaß vom 8. Juni 1977 Az. II 1365/151 werden aufgehoben.

An die Standesbeamten und ihre Aufsichtsbehörden

(Az. nach dem kommunalen Aktenplan: 072.61) GABl. S. 1590

Verzeichnis der in Baden-Württemberg tätigen Kirchen, Religionsgemeinschaften und religiös-weltanschaulichen Gemeinschaften mit dem Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts i. S. des Art. 140 GG i. V. mit Art. 137 Abs. 5 WRV

Anlage 1

Stand: 1. November 1977

Bezeichnung	Bereich*
Römisch-Katholische Kirche	
a) Erzdiözese Freiburg	B, H
b) Diözese Rottenburg	W
c) Diözese Mainz	Bad Wimpfen
Evangelische Landeskirche in Baden	B
Evangelische Landeskirche in Württemberg	W, H, Bad Wimpfen
Israelitische Religionsgemeinschaft Badens	B
Israelitische Religionsgemeinschaft Württembergs	W, H
Alt-Katholische Kirche in Baden-Württemberg	BW
Evangelisch-Lutherische Kirche in Baden (Diözese Baden)	B
Evangelisch-methodistische Kirche in Baden	B
Evangelisch-methodistische Kirche in Württemberg	W
Bund Evangelisch-freikirchlicher Gemeinden in Deutschland	BW
Europäisch-Festländische Brüder-Unität (Herrnhuter Brüdergemeine) mit Brüdergemeine Königfeld (Schwarzwald-Baar-Kreis)	WB
Evangelische Brüdergemeinde Korntal (Landkreis Ludwigsburg)	
Evangelische Brüdergemeinde Wilhelmsdorf (Landkreis Ravensburg)	
Evangelisch-Reformierte Gemeinde Stuttgart	
Verband der Mennoniten-Gemeinden in Baden-Württemberg	BW
Russisch-Orthodoxe Kirche in Deutschland	H
Die Christengemeinschaft Baden-Württemberg	BW
Neuapostolische Kirche in Baden	B
Neuapostolische Kirche in Württemberg und Hohenzollern	W, H
Freireligiöse Landesgemeinde Baden	BW
Freireligiöse Landesgemeinde Württemberg	BW
Gemeinschaft der Siebenten-Tags-Adventisten	BW

* Bereich, in dem die Kirche, Religionsgemeinschaft usw. die Körperschaftsrechte hat.

BW = Baden-Württemberg

WB = ehemaliges Land Württemberg-Baden

B = ehemaliger Freistaat Baden

W = ehemaliges Land Württemberg

H = ehemaliger preußischer Regierungsbezirk Hohenzollern

Kirchenaustrittserklärung

Standesamt

Ort, Tag

Vor dem unterzeichneten Standesbeamten erschein....., ausgewiesen durch

Ausweis

Namen, Tag und Ort der Geburt, Beruf, Wohnung

und erklärt – erklären: Ich – Wir – trete(n) aus der

Religionsgemeinschaft aus.

Diese Erklärung erstreckt sich auf das – die nachstehend aufgeführte(n) unter unserem – meinem Sorgerecht stehende(n) noch nicht 14 Jahre alte(n) Kind(er):

Namen, Tag und Ort der Geburt 1.

2.

3.

Raum für weitere Kinder oder Einwilligungserklärungen

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben

.....
Der Standesbeamte

Eheschließung, am, mit

Standesamt, Nr.

Führungsort des Familienbuchs

Bescheinigung erteilt am

Mitteilungen an Religionsgemeinschaft am

Meldebehörde am

zum Familienbuch/ Heiratseintrag am

.....

Nr. 17

Ord. 12. 1. 78

Mitteilung über die Zusammensetzung des Stiftungsrats

Wir stellen fest, daß ein großer Teil der kath. Kirchengemeinden und selbständigen Filiationen die Zusammensetzung des Stiftungsrats noch nicht mitgeteilt hat. Unter Hinweis auf unsere Bekanntmachung im Amtsblatt 1977 S. 229 bitten wir die betreffenden Kirchengemeinden das umgehend nachzuholen. Dabei sind die Pfarrgemeinderatsvorsitzenden oder deren 1. Stellvertreter, die neben den Pfarrvorständen von Amts wegen dem Stiftungsrat angehören (stellvertretende Stiftungsratsvorsitzende), als solche zu benennen.

Nr. 18

Ord. 12. 1. 78

Beteiligung der Kirchengemeinden bei der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands (KZVK—VDD)

Nach der Satzung der KZVK—VDD (Amtsblatt 1976 S. 471 ff) sind alle Kirchengemeinden, die Personen beschäftigen, deren regelmäßige Arbeitszeit mindestens die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit eines entsprechend vollbeschäftigten Arbeitnehmers beträgt, verpflichtet, die Beteiligung bei der KZVK—VDD zu beantragen, sofern für die versicherungspflichtigen Beschäftigten keine anderweitige Zusatzversorgung besteht.

Wir haben Veranlassung anzunehmen, daß immer noch nicht alle in Frage kommenden Kirchengemeinden die vorgeschriebene Beteiligung erklärt haben und bitten diese Kirchengemeinden dringend, das möglichst umgehend nachzuholen. Die erforderlichen Vordrucke bitten wir direkt bei der KZVK in 5000 Köln 1, Postfach 10 11 48 anzufordern.

Nr. 19

Ord. 13. 1. 78

Urlaubsgeld

Gem. § 1 Abs. 2 AVVO wird der Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Angestellte vom 16. März 1977 für den kirchlichen Dienst in der Erzdiözese Freiburg mit Wirkung vom 1. Januar 1977 für anwendbar erklärt und veröffentlicht.

Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Angestellte vom 16. März 1977

§ 1

Anspruchsvoraussetzungen

(1) Der Angestellte erhält in jedem Kalenderjahr ein Urlaubsgeld, wenn er

1. am 1. Juli im Arbeitsverhältnis steht und
2. seit dem 1. Juli des Vorjahres ununterbrochen als Angestellter, Arbeiter, Beamter, Richter, Soldat auf Zeit, Berufssoldat, Auszubildender, Medizinalassistent, Praktikant, Lernschwester, Lernpfleger oder Schülerin (Schüler) in der Krankenpflegehilfe im öffentlichen Dienst gestanden hat und
3. mindestens für einen Teil des Monats Juli Anspruch auf Vergütung, Urlaubsvergütung oder Krankenbezüge hat. Besteht ein solcher Anspruch nur wegen Ablaufs der Bezugsfristen für die Krankenbezüge oder wegen des Bezugs von Mutterschaftsgeld nicht, genügt es, wenn ein Anspruch auf Vergütung oder Bezüge für mindestens drei volle Kalendermonate des ersten Kalenderhalbjahres bestanden hat.

(2) Der vollbeschäftigte Saisonangestellte erhält Urlaubsgeld, wenn er die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nrn. 1 und 3 erfüllt und in den beiden vorangegangenen Kalenderjahren mindestens je neun Monate bei demselben Arbeitgeber vollbeschäftigt gewesen ist.

(3) Das Urlaubsgeld ist nicht gesamtversorgungsfähig und bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen.

Protokollnotizen:

1. Auszubildende und Praktikanten im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 sind nur Personen, deren Rechtsverhältnis durch Tarifvertrag geregelt ist.
2. Öffentlicher Dienst im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 ist eine Beschäftigung
 - a) beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde, bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehört,
 - b) bei einer Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechts, die den BAT oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet.
3. Eine Unterbrechung im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 liegt vor, wenn zwischen den Rechtsverhältnissen im Sinne dieser Vorschrift ein oder mehrere Werktage — mit Ausnahme allgemein arbeitsfreier Werktage — liegen, an denen das Arbeitsverhältnis oder das andere Rechtsverhältnis nicht bestand. Es ist jedoch unschädlich, wenn der Angestellte in dem zwischen diesen Rechtsverhältnissen liegenden gesamten Zeitraum arbeitsunfähig krank war oder die Zeit zur Ausführung seines Umzugs an einen anderen Ort benötigt hat.

§ 2

Höhe des Urlaubsgeldes

(1) Das Urlaubsgeld beträgt

- a) für den am 1. Juli vollbeschäftigten Angestellten 150,— DM,
b) für den am 1. Juli nichtvollbeschäftigten Angestellten 75,— DM.

(2) Gehört der dienstliche Wohnsitz eines Berechtigten zu einem anderen Währungsgebiet als dem der Deutschen Mark, finden die §§ 7 und 54 des Bundesbesoldungsgesetzes entsprechende Anwendung.

§ 3

Anrechnung von Leistungen

Wird dem Arbeitnehmer aufgrund örtlicher oder betrieblicher Regelung, aufgrund betrieblicher Übung, nach dem Arbeitsvertrag oder aus einem sonstigen Grunde ein Urlaubsgeld oder eine ihrer Art nach entsprechende Leistung vom Arbeitgeber oder aus Mitteln des Arbeitgebers gewährt, ist der dem Arbeitnehmer zustehende Betrag auf das Urlaubsgeld nach diesem Tarifvertrag anzurechnen.

§ 4

Auszahlung

(1) Das Urlaubsgeld wird mit den Bezügen für den Monat Juli ausbezahlt.

(2) Ist das Urlaubsgeld gezahlt worden, obwohl es nicht zustand, ist es in voller Höhe zurückzuzahlen.

§ 5

Inkrafttreten, Laufzeit

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1977 in Kraft. Er kann mit einer Frist von einem Monat zum 28. Februar jeden Jahres, frühestens zum 28. Februar 1979, schriftlich gekündigt werden.

Nr. 20

Ord. 10. 1. 78

Richtlinien für die Vergütung der Pfarrhaushälterinnen im Erzbistum Freiburg

Für das Anstellungsverhältnis, die Vergütung und die Zahlung eines Zuschusses des Erzbistums zur Vergütung der Pfarrhaushälterinnen gelten ab 1. April 1978 die folgenden Richtlinien. Sie sollen der Vereinheitlichung, der angemessenen Vergütung sowie der sozialen Sicherung aller Pfarrhaushälterinnen dienen und einen möglichst reibungslosen Ablauf des Zahlungsgeschäfts durch die Bistumskasse ermöglichen.

1. Diese Richtlinien gelten für Haushälterinnen, die den Haushalt eines Geistlichen oder einer Priestergemeinschaft hauptberuflich, d. h. mit mindestens 50 % ihrer Tätigkeit, versorgen. Andere Personen, insbesondere nur stundenweise im Haushalt Beschäftigte, fallen nicht darunter.

2. Die Pfarrhaushälterin ist Angestellte des jeweiligen Geistlichen. Sie wird von diesem eingestellt. Zur Einstellung bedarf der Geistliche der Genehmigung des Erzb. Ordinariats. Das Arbeitsverhältnis bestimmt sich, unbeschadet der Vorschriften über die Höhe der Vergütung, im Rahmen der arbeitsvertraglichen Absprache mit dem jeweiligen Geistlichen, nach dem BGB sowie den allgemeinen arbeitsrechtlichen Regelungen.

3. Das Erzbistum Freiburg gewährt einen Zuschuß zur Vergütung der Pfarrhaushälterinnen als Abgeltung für kirchliche Dienstleistungen an folgende Geistliche:

- a) Seelsorgegeistliche im aktiven Dienst des Erzbistums Freiburg und überörtlich für das Erzbistum tätige Geistliche,
- b) geistliche Religionslehrer, soweit sie in der Seelsorge mitarbeiten,
- c) Ruhestandsgeistliche, soweit sie noch regelmäßig in der Seelsorge mitarbeiten.

Auch Geistlichen, die ihre Besoldung nicht von der Bistumskasse Freiburg erhalten, steht der Zuschuß zu, ausgenommen Geistlichen, deren Bezüge höher sind als nach Besoldungsgruppe A 15 LBO.

4. Die Gewährung des Zuschusses setzt voraus, daß der Geistliche und seine Haushälterin die Anwendung der als Anlage abgedruckten Vergütungsrahmenordnung für Pfarrhaushälterinnen in der jeweiligen Fassung vereinbaren und die Vergütungszahlung an die Haushälterin durch die Gehaltsverrechnungsstelle für Pfarrhaushälterinnen im Erzbistum Freiburg vornehmen lassen.

Der Zuschuß des Erzbistums Freiburg beträgt 33,33 v. H. der nach der Vergütungsrahmenordnung jeweils vereinbarten Vergütung einschließlich des sozialversicherungsrechtlichen Sachbezugswerts sowie des Arbeitgeberanteils zur Sozialversicherung. In derselben Höhe wird ein Zuschuß für die Weihnachtswendung gewährt.

Ist vom Geistlichen mit der Haushälterin eine höhere Vergütung als nach Vergütungsgruppe VII BAT vereinbart, so wird der Zuschuß des Erzbistums nur aus der Vergütung nach Vergütungsgruppe VII BAT gewährt.

Wenn die Pfarrhaushälterin in einem weiteren hauptberuflichen Teilzeitbeschäftigungsverhältnis (mindestens 50 % des regelmäßigen Beschäftigungsumfanges) steht, berechnet sich der Zuschuß aus der Hälfte der vereinbarten Vergütung.

5. Bei Beschäftigung einer Pfarrhaushälterin, die bereits Altersruhegeld, Witwenrente oder Rente wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit aus der Sozialversicherung bezieht und für ihre Tätigkeit nur eine Vergütung in Höhe eines Fünftels der monatlichen Bezugs-

größe für die Sozialversicherung unter Einschluß des jeweils geltenden sozialversicherungsrechtlichen Sachbezugswerts (freie Station) erhält, beträgt der Zuschuß des Erzbistums 33,33 % dieser Vergütung.

6. Bei Einstellung einer Haushälterin und ihrer Vergütung gemäß den Vorschriften der Vergütungsrahmenordnung wird die Besoldung des Geistlichen, falls er die Dienstaltersstufe 10 noch nicht erreicht hat, nach der Dienstaltersstufe 10 bemessen. Dieser Geistliche rückt in die nächsthöhere Dienstaltersstufe auf, wenn er die hierfür erforderlichen Dienstjahre erreicht hat.

Die vorstehenden Richtlinien und die Vergütungsrahmenordnung treten am 1. April 1978 in Kraft.

Nr. 21

Ord. 10. 1. 78

Vergütungsrahmenordnung für Pfarrhaushälterinnen

1. Pfarrhaushälterinnen können in die Vergütungsgruppen IX a, VIII oder VII der Vergütungsordnung zum BAT für den Bereich des Bundes und der Tarifgemeinschaft Deutscher Länder eingruppiert werden.
2. Die Eingruppierung erfolgt durch Vereinbarung zwischen dem Pfarrer und der Haushälterin.
3. Die Höhe der Vergütung richtet sich nach dem jeweils im Erzbistum Freiburg gemäß der Arbeitsvertrags- und Vergütungsordnung geltenden Vergütungstarifvertrag zum BAT für den Bereich des Bundes und der Tarifgemeinschaft Deutscher Länder.
4. Die Vergütung der Pfarrhaushälterin besteht aus

- a) der Grundvergütung der vereinbarten Vergütungsgruppe gemäß der nach § 27 Abs. 1 BAT jeweils geltenden Lebensaltersstufe,
 - b) einer Zulage, die in Vergütungsgruppe IX a 40,— DM monatlich und in Vergütungsgruppe VIII und VII 67,— DM monatlich beträgt.
 - c) Für die Zwecke des Steuerabzugs und für die Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge wird der jeweils geltende sozialversicherungsrechtliche Sachbezugswert (freie Station) hinzugerechnet.
5. Von der Nettovergütung der Pfarrhaushälterin wird zur Deckung der Haushaltsaufwendungen für die Pfarrhaushälterin ein Betrag in Höhe des jeweils geltenden Sachbezugswerts abgezogen.
 6. Eine Pfarrhaushälterin, die bereits Altersruhegeld, Witwenrente oder Rente wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit aus der Sozialversicherung bezieht, erhält abweichend von Nr. 4 und 5 eine Vergütung in Höhe eines Fünftels der monatlichen Bezugsgröße für die Sozialversicherung unter Einschluß des jeweils geltenden sozialversicherungsrechtlichen Sachbezugswerts (freie Station).
 7. Als Weihnachtswendung wird die Zahlung der Vergütung nach Nr. 4 a und b empfohlen. Bei einer Vergütung nach Nr. 6 wird als Weihnachtswendung eine Vergütung in Höhe eines Fünftels der monatlichen Bezugsgröße empfohlen.
 8. Nimmt die Pfarrhaushälterin einen Teil der ihr zustehenden Sachbezüge nicht in Anspruch, ist ihr vom Geistlichen der anteilige Betrag des Sachbezugswertes in bar auszuführen.